

Datum 27. September 2021  
Zahl 10-ABK-BG-94/2012(011/2021)  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Ulfried Krenn  
Telefon 050-536-11904  
Fax 050-536-11900  
E-Mail abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at

Seite	1 von	Gemeindeamt Deutsch-Griffen
Eingel. am 28. Sep. 2021		
Zahl: ..... Blg: ..... gesehen am: ..... RSB		
Der Bürgermeister:		

## B e s c h e i d

Die mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt vom 26.06.1958, Zl. 2071/58, gegründete und mit Bescheiden der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt vom 11.09.1962, Zl. 248/5/62, vom 19.03.1963, Zl. 602/1/1963 und vom 29.09.1972, Zl. 276/4/72, adaptierte

### Bringungsgemeinschaft „Deutsch-Griffen – Rauscheggen – Hochrindl“

wird von Amts wegen aufgelöst.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 14 Abs. 5 des Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, K-GSLG, LGBl. Nr. 4/1998, in der derzeit geltenden Fassung.

## B e g r ü n d u n g

Die Bringungsgemeinschaft „Deutsch-Griffen – Rauscheggen – Hochrindl“ wurde mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt vom 26.06.1958, Zl. 2071/58, gegründet und mit nachstehenden Bescheiden adaptiert: vom 11.09.1962, Zl. 248/5/62, vom 19.03.1963, Zl. 602/1/1963 und vom 29.09.1972, Zl. 276/4/72.

Mit Verordnungen (Einreihungsverordnungen) der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 24.09.2020, Zl. 612(1) – 2020 wurde die Weganlage der betreffenden Bringungsgemeinschaft als Verbindungsstraße Zl. 205030001 „Hochrindlstraße“ (Beginn: L64 Deutsch Griffner Straße, Ortsbereich Deutsch-Griffen; Ende: Gemeindegrenze Albeck, Hochrindl) gemäß den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, idgF., kategorisiert.

Die Durchsicht der bei der Agrarbehörde vorliegenden Aktenbestandteile und ein an die Gemeinde Deutsch-Griffen und an den ehemaligen Obmann Johann Prodinger gerichtetes Schreiben mit dem

Ersuchen um Stellungnahme bzgl. bestehender Bringungsgemeinschaftsverpflichtungen haben ergeben, dass ein Gemeinschaftskonto nicht besteht und offene Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Bringungsgemeinschaft nicht bekannt sind.

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ergeben sohin, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, folgende Feststellungen und rechtliche Beurteilungen:

Gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetz, K-GSLG, LGBI. Nr. 4/1998, idgF., hat die Agrarbehörde eine Bringungsgemeinschaft aufzulösen, wenn die Notwendigkeit des Weiterbestandes von Bringungsrechten weggefallen ist und die Bringungsgemeinschaft ihre Verpflichtungen erfüllt hat.

Da es sich bei der gegenständlichen Weganlage mittlerweile um eine kategorisierte öffentliche Weganlage (Weganlage zum überwiegenden Teil auch vermessenes öffentliches Gut [Gst. 4740/3 und 4887, je KG 74403 Deutsch Griffen, der Gemeinde Deutsch-Griffen – öffentliches Gut]) handelt, ist die Notwendigkeit des Weiterbestandes von Bringungsrechten weggefallen und war die Bringungsgemeinschaft, da diese auch ihre Verpflichtungen erfüllt hat, aufzulösen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

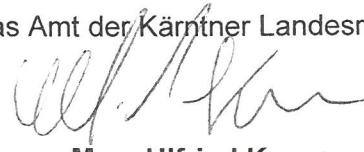
Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten einzulegen. Die Beschwerde ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee oder Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, einzubringen.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen **vier Wochen**, nach Zustellung des Bescheides, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail eingebbracht werden,
- den Bescheid und die belangte Behörde bezeichnen,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie
- ein Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist, enthalten.

Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt der Absender.

Für das Amt der Kärntner Landesregierung



Mag. Ulfried Krenn